

Telefon: 0 233-44801
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
Außendienst und Technik
KVR-I/42

Unzulässiges Langzeitparken von Kfz-Anhängern in der Kriegerheimstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00172 der Bürgerversammlung
des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04135

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 13.09.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 22.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, Informationen über unzulässiges Langzeitparken von Kfz-Anhängern in der Kriegerheimstraße und entsprechende Kontrollen zu erhalten.

Hierzu teilt das zuständige Polizeipräsidium München Folgendes mit:

„Frage 1: Wie oft werden die Anhänger kontrolliert?“

Die Anhänger in der Kriegerheimstraße werden durch die Polizeiangehörigen im Verkehrsdienst regelmäßig kontrolliert und überwacht. Zunächst werden die Anhänger mit dem genauen Standort und Ventilstand vornotiert. Nach einer Zeit von mehr als vierzehn Tagen, werden die Anhänger erneut überprüft. Falls ein Parkverstoß festgestellt wird, wird dem eingetragenen Fahrzeughalter eine Verwarnung zugestellt. Durch die Erstellung

einer Verwarnung wird ein Verwaltungsakt geöffnet, der zunächst geschlossen werden muss um erneut eine Verwarnung erstellen zu können. Deshalb werden die Anhänger in der Kriegerheimstraße etwa alle zwei Monate erneut kontrolliert.

Frage 2: Ob in der Vergangenheit Bußgelder verhängt wurden:

Wie bereits oben beschrieben, werden Verwarnungen erstellt und dem Fahrzeughalter zugestellt. Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog sieht hier ein Verwarnungsgeld von 20,- Euro vor.

Frage 3: Ob widerrechtlich geparkte Kfz-Anhänger kostenpflichtig entfernt wurden?

Jede Abschleppung eines Kraftfahrzeuges unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da die geparkten Anhänger keine konkrete Gefahr darstellen, gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Abschleppung. Bei der Bürgerversammlung am 22.07.21 wurden diese Fragen bereits durch EPHK Lindemann direkt im Anschluss an den Antrag mündlich beantwortet.“

Der Empfehlung Nr.20-26 / E 00172 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.07.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München führt bereits Verkehrskontrollen durch und ahndet entsprechende Verstöße.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00172 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Unterberg

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 20 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 20 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/42

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532